

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	(3)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1941

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Konkordates liegt vor, wenn die betr. Person sich nicht aus eigenem, freiem Willen, sondern unter dem Zwang eines fremden Willens in der Anstalt aufhält, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser Zwang ausgeübt werden muß, sondern nur darauf, ob er angewandt werden könnte (Aargau c. Bern, i. S. H., von 6. November 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau H., Bürgerin von Mägenwil, Kanton Aargau, wohnte vom 2. Februar 1913 bis 8. Mai 1930 in L., Kanton Bern. 1930 mußte sie wegen Geisteskrankheit bevormundet werden. Ihr Vormund versorgte sie in der benachbarten Anstalt St. Urban, Kanton Luzern. Sie hielt sich dort bis 1936 und dann bis 1937 in der Irrenanstalt Königsfelden auf. Seither ist sie in Muri (Aargau) in der kantonalen Pflegeanstalt versorgt. Bis zum Mai 1940 konnten die Pflegekosten aus ihrem Vermögen bestritten werden. Nun müssen die Armenbehörden aufkommen, soweit nicht etwa die Kinder an die Unterstützungen beisteuern können. Ein Sohn in Amerika soll sich dazu bereit erklärt haben. Die Vormundschaft über Frau H. wird immer noch in L. geführt.

Aargau verlangte konkordatliche Behandlung des Falles, Bern lehnte ab und faßte Beschuß nach Art. 17 des Konkordats.

Hiegegen rekurreert Aargau und macht namentlich geltend, daß auch dann Anstaltsversorgung angenommen werden müsse, wenn zwar die Anstaltskosten nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, die Anstaltsversorgung aber auf behördliche Weisung angeordnet worden sei. Da Frau H. nicht aus eigenem freiem Willen in die Anstalt eingetreten sei, müsse sie als anstaltsversorgt im Sinne des Konkordats gelten. Der einmal begründete Wohnsitz sei durch die Anstaltsversorgung nicht aufgehoben worden (Art. 2, Abs. 2). Selbst wenn nach der Auffassung Berns Wegzug im Sinne des Art. 12 angenommen würde, wäre er nicht freiwillig gewesen. Bern hätte dann durch die behördlich angeordnete Anstaltsversorgung den Wegzug veranlaßt oder doch wenigstens begünstigt und könnte daher die konkordatgemäße Führung des Falles nicht ablehnen.

Bern bestreitet Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordats. Frau H. sei durch ihren Vormund in die Anstalt eingewiesen worden. Der Vormund sei aber nicht Behörde. Sein Wille habe bloß den „eigenen freien Willen“ seines Mündels

ersetzt. In diesem Sinne sei Frau H. „von sich aus“ in die Anstalt eingetreten. Sie sei damit ohne realisierbare Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit im Sinne des Art. 12 weggezogen. Es treffe nicht zu, daß eine Behörde den Wegzug veranlaßt oder begünstigt habe, denn der Fall sei der mit der Vormundschaftsbehörde nicht identischen Armenbehörde gar nicht bekannt gewesen. An einer Begünstigung hätte sie auch gar kein Interesse gehabt, da Frau H. damals Vermögen besessen habe. Selbst wenn Anstaltsversorgung angenommen würde, könnte nach einem zehnjährigen außerkantonalen Anstalsaufenthalt nicht Fortdauer des Konkordatswohnsitzes im Kanton Bern angenommen werden. Das Konkordat stelle auf das tatsächliche Wohnen ab, die Bestimmungen über den fiktiven Wohnsitz seien einschränkend auszulegen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Daß Frau H. bis zum Jahre 1930 im Kanton Bern Konkordatswohnsitz gehabt hat, steht außer Zweifel. Seither war sie in Anstalten untergebracht. Fraglich ist, ob es sich um Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates handelt. Bern bestreitet dies mit der Begründung, die Frau sei auf Grund des Willens des Vormundes in der Anstalt, und dieser Wille ersetze ihren eigenen freien Willen, so daß sie nicht als versorgt gelten könne, sondern gleich einer freiwillig in der Anstalt sich aufhaltenden Person zu behandeln sei.

2. Richtig ist zunächst, daß das freiwillige Aufsuchen einer Anstalt nicht Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates ist. Der Begriff der Versorgung in einer Anstalt kann jedoch enger oder weiter gefaßt werden. Man könnte eine solche entweder nur dann annehmen, wenn die Armenfürsorge eine Person in eine Anstalt einweist und für sie zahlt, oder auch in den Fällen, wo eine andere Behörde den Anstalsaufenthalt verfügt, oder endlich auch dann, wenn der Anstalsaufenthalt auf der Verfügung einer hiezu berechtigten Drittperson, des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beruht. Das alte Konkordat von 1923 sagte in Art. 2, Abs. 1: „Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz.“ Die Einschaltung: „in der Regel“ wurde gemacht, weil es Fälle gebe, wo eine Person von sich aus ihren Wohnsitz in eine Anstalt verlege. Bei der Revision des Konkordates wurde auch an den Fall erinnert, daß eine Person in einer Anstalt angestellt sein könne. Es wurde aber geltend gemacht, daß in diesem Falle nicht von einer Versorgung gesprochen werden könnte, und auch dann nicht, wenn eine Person aus eigenem, freiem Willen eine Anstalt aufsuche. Die Einschaltung von „in der Regel“ wurde daher als überflüssig weggelassen. Aus dieser Entstehungsgeschichte von Art. 2, Abs. 2 geht hervor, daß alle diejenigen Fälle als Anstaltsversorgung zu behandeln sind, wo die Person sich nicht aus eigenem, freiem Willen, sondern unter dem Zwang eines fremden Willens in der Anstalt aufhält.

3. Mit dem Gesagten ist der Entscheid im vorliegenden Falle gegeben. Frau H. war und ist noch anstaltsversorgt. Daß die Anstaltsversorgung außer dem Kanton Bern erfolgte, bedeutet keinen Wegzug im Sinne von Art. 12 des Konkordates, und der Konkordatswohnsitz im Kanton Bern besteht daher heute noch. — Das Befremdliche so langer Fortdauer eines fiktiven Konkordatswohnsitzes wird übrigens stark gemildert durch die Tatsache, daß dem Wohnkanton daraus kein wesentlicher Nachteil erwächst. Da gemäß Art. 6, Abs. 1 die Progression in der Kostenverteilung mit der Anstaltsversorgung aufhört, hat sich für den Kanton Bern rechtlich nichts geändert. Er hat keinen größeren Kostenanteil zu tragen, und der Heimfall tritt auch nicht erst nach längerer Zeit ein, als dies schon 1930 der Fall gewesen wäre.

4. Der Fall gibt Anlaß zu einer Präzisierung, die unrichtigen Auffassungen und Schlußfolgerungen vorbeugen soll. Die Frage, ob eine Person als freiwillig in einer Anstalt befindlich auch dann zu behandeln sei, wenn sie zwar in der Anstalt sein muß, aber gern dort ist und sich keinen andern Aufenthalt wünscht, hat die Schiedspraxis dahin beantwortet, daß es nicht darauf ankomme, ob Zwang angewandt werden müsse, sondern nur darauf, ob er angewandt werden könnte. Eine Person, die rechtlich zum Aufenthalt in einer Anstalt gezwungen ist, ist nicht freiwillig im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordates in der Anstalt, auch wenn sie bei freiem Willen keinen andern Aufenthalt wählen würde. Das gilt insbesondere immer dann, wenn die Armenfürsorge den Anstaltsaufenthalt ganz oder teilweise bezahlt. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß es nur dann gilt, d. h. daß in den andern Fällen keine Anstaltsversorgung vorliegen könne.

Der Anspruch des Kantons Aargau auf konkordatliche Behandlung des Falles ist nach dem Gesagten berechtigt und der Rekurs daher gutzuheißen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Fall ist von den Kantonen Bern und Aargau als Konkordatsfall zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. Gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB kann die unterstützungspflichtige Armenbehörde im Sinne von Art. 328 ZGB Verwandtenbeitragsansprüche geltend machen, nicht aber Ansprüche aus Art. 160 ZGB (Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten), da zwischen Ehegatten keine Verwandtenbeitragspflicht besteht.

Durch Entscheid vom 8. Oktober 1940 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Begehr von der Fürsorgedirektion der Stadt B. gegen Frau F. C. in B., auf Bezahlung eines Verwandtenbeitrages von monatlich Fr. 10.— für ihren Ehemann R. C., geb. 1891, abgewiesen. Dieser Entscheid ist von der Fürsorgedirektion der Stadt B. rechtzeitig weitergezogen worden. Sie verlangt die Auferlegung eines Verwandtenbeitrages von Fr. 10.— im Monat. Frau C. schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Die Legitimation der Fürsorgedirektion der Stadt B. zur Stellung eines Verwandtenbeitragsbegehrens gegen Frau C. ist von Amtes wegen zu prüfen. Gemäß Art. 329, Ziff. 3, ZGB kann die unterstützungspflichtige Armenbehörde nur einen Verwandtenbeitragsanspruch im Sinne von Art. 328 ZGB geltend machen. Verwandtenbeitragspflichtig sind aber nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister. Zwischen Ehegatten besteht keine Verwandtenbeitragspflicht, sondern lediglich eine Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 160 ZGB. Dieser Anspruch steht nur den beiden Ehegatten zu und kann nicht von einer Armenbehörde geltend gemacht werden, auch wenn nunmehr nach Art. 24 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 der Regierungsstatthalter über derartige Ansprüche befindet (v. Dach, Die Geltendmachung familienrechtlicher Unterstützungsansprüche im Kanton Bern, ZbJV, Bd. 75, S. 230).